

Planungs- und Errichtungsvereinbarung

zwischen

bayernets GmbH

Poccistrasse 7

80336 München

- nachstehend „**bayernets**“ genannt -

und

- nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

- beide nachstehend einzeln oder gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt –

für den Netzanschluss einer Biogaserzeugungsanlage

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
I BESTANDTEILE DES BIOGAS-NETZANSCHLUSSES	4
II PLANUNGSPHASE – PROJEKTSCHRITT 1	4
1 Planungsphase	4
2 Abschluss der Planungsphase	5
III ERRICHTUNGSPHASE – PROJEKTSCHRITT 2	6
3 Errichtungsphase	6
4 Inbetriebnahme des Biogas-Netzanschlusses	6
5 Errichtung und Betrieb der Anlagen des Anschlussnehmers	7
IV ALLGEMEINE REGELUNGEN	7
6 Kostentragung	7
7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	8
8 Haftung	8
9 Anpassung an geänderte Bedingungen	9
10 Rechtsnachfolge	10
11 Schriftform	10
12 Salvatorische Klausel	10
13 Laufzeit, Inkrafttreten, Kündigung	11
14 Bestandteile dieser Vereinbarung	11

Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen, die Biogasaufbereitungsanlage des Anschlussnehmers über einen Netzanschluss an das von bayernets betriebene Gastransportnetz anzuschließen. Die Vertragspartner haben am _____ einen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag geschlossen.

I Bestandteile des Biogas-Netzanschlusses

Der Biogas-Netzanschluss besteht aus:

- der Verbindungsleitung im Sinne von § 32 Nr. 2 GasNZV, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruck-Regel-Messanlage sowie den Einrichtungen zur Druckerhöhung und der eichfähigen Mengen- und Brennwertmessung des einzuspeisenden Biogases inkl. des für den Netzanschluss betriebsnotwendigen Zubehörs (u. a. Nachrichten kabel zur Übertragung von Betriebsdaten)
- sowie ggf. Einrichtungen zur Odorierung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 280-1 und/oder zur Konditionierung des Gases auf die Anforderungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 (inkl. der dazu ggf. erforderlichen Gasbeschaffenheitsmessung), Sauerstoffentfernungsanlagen (soweit erforderlich).

II Planungsphase – Projektschritt 1

1 Planungsphase

1.1 Im Rahmen der Planungsphase führt *bayernets* folgende Tätigkeiten aus:

- a) die Planung des Biogas-Netzanschlusses inkl. Erstellung der Planungsunterlagen und Leistungsbeschreibung und
- b) die Vorbereitung der erforderlichen Genehmigungsverfahren für den Bau des Biogas-Netzanschlusses.

bayernets ist berechtigt, diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

- 1.2 Der Anschlussnehmer wird *bayernets* bei der Durchführung der Tätigkeiten der Planungsphase nach entsprechender Aufforderung bestmöglich auf eigene Kosten unterstützen.
- 1.3 Die Planung des Biogas-Netzanschlusses erfolgt nach dem zum Zeitpunkt der Planung gültigen Stand der Technik, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des DVGW–Arbeitsblatts 265-1.
- 1.4 Die Planung des Biogas-Netzanschlusses erfolgt unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Anschlussnehmers, soweit diese den relevanten gesetzlichen Bestimmungen und dem Ziel der effizienten Leistungserbringung, insbesondere der Kosteneffizienz, nicht zuwiderlaufen.
- 1.5 Der Anschlussnehmer hat das Recht zur Einsicht in die Planungen des Biogas-Netzanschlusses. Für Daten und Informationen, die die Vertragspartner im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhalten haben, gelten die Regelungen zur Vertraulichkeit in § 24 des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrags Biogas.

- 1.6 Die Qualität der durch *bayernets* erstellten Planungsunterlagen ist in besonderem Maße abhängig von den übermittelten Daten des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer haftet für Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Planung des Biogas-Netzanschlusses beigebrachten Informationen und Daten sowie deren Geeignetheit für den vom Anschlussnehmer angefragten Biogas-Netzanschluss. *bayernets* ist zu einer Plausibilitätsprüfung nicht verpflichtet. *bayernets* legt den Planungen die in Anlage 1 erfassten technischen Parameter des Biogas-Netzanschlusses zugrunde.
- 1.7 Die Planungsunterlagen umfassen mindestens:
- a) Rohrleitungs- und Anlagen-Schemapläne
 - b) Auslegung der Mengemessung und Gasbeschaffenheitsmessung, Piping, Regelung und Druckabsicherung, Verdichter mit Rückkühlanlage, Gasaufbereitung
 - c) Spezifikation für den Verdichter und Aufstellungsentwurf
 - d) Beschreibung der funktionalen Anforderungen an die Biogas-Aufbereitungs-Anlage, soweit diese die Kompatibilität mit dem Biogas-Netzanschluss betreffen, Biogas-Konditionierungs- und Biogas-Einspeiseanlage, sowie zu Rückströmungen und prozessbedingten Rückführungen
 - e) Konfiguration für Automatisierungstechnik, Fernwirktechnik, Sicherheitstechnik, Überwachung und Stromversorgung
 - f) Lageplan der Freianlagen und Erschließungskonzept
- 1.8 *bayernets* erstellt die Leistungsbeschreibung für den Biogas-Netzanschluss.

2 Abschluss der Planungsphase

- 2.1 Die Entscheidung des Anschlussnehmers über den Bau des Biogas-Netzanschlusses muss innerhalb von 12 Wochen nach Übermittlung der Planungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung für den Biogas-Netzanschluss durch *bayernets* schriftlich bei *bayernets* vorliegen („Bauentscheidung“).
- 2.2 Im Fall einer Entscheidung des Anschlussnehmers für den Bau des Biogas-Netzanschlusses erfolgt in der Bauentscheidung die Anerkennung und Freigabe der Planungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung für den Biogas-Netzanschluss durch den Anschlussnehmer. Die Planungsunterlagen und die Leistungsbeschreibung für den Biogas-Netzanschluss werden Bestandteil dieser Vereinbarung („abgestimmte Planungsergebnisse“) und sind damit für die Vertragspartner verbindlich.
- 2.3 Im Fall einer Entscheidung des Anschlussnehmers gegen den Bau des Biogas-Netzanschlusses gilt das Netzanschlussbegehren Biogas als zurückgenommen. Gleiches gilt im Falle eines fruchtlosen Ablaufs der Frist nach 2.1. Der Anspruch der *bayernets* auf Kostenerstattung hinsichtlich der Planungskosten gemäß Ziffer 6 bleibt hiervon unberührt.

III Errichtungsphase – Projektschritt 2

3 Errichtungsphase

- 3.1 Die Errichtungsphase beginnt mit Eingang der Bauentscheidung des Anschlussnehmers bei *bayernets*.
- 3.2 Die Errichtungsphase endet mit der Inbetriebnahme des Biogas-Netzanschlusses gemäß Ziffer 4.
- 3.3 Die Errichtungsphase des Biogas-Netzanschlusses umfasst folgende Tätigkeiten der *bayernets*:
- a) Einleitung und Abschluss der erforderlichen Genehmigungsverfahren
 - b) Bestellung der erforderlichen Dienstbarkeiten
 - c) Ausschreibung und Beauftragung der für den Bau des Biogas-Netzanschlusses erforderlichen Materialien und Leistungen
 - d) Bau des Biogas-Netzanschlusses
 - e) technische Abnahme des Biogas-Netzanschlusses
 - f) Inbetriebnahme des Biogas-Netzanschlusses gemäß Ziffer 4
- bayernets* ist berechtigt, diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen.
- 3.4 Alle im jeweiligen Einzelfall zur Errichtung des Biogas-Netzanschlusses erforderlichen Genehmigungsverfahren werden durch *bayernets* eingeleitet und durchgeführt.
- 3.5 *bayernets* informiert den Anschlussnehmer auf Anfrage über den Stand der Genehmigungsverfahren sowie ohne gesonderte Anfrage über deren Abschluss.
- 3.6 *bayernets* haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis der Genehmigungsverfahren.
- 3.7 Die Errichtung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen erfolgt durch *bayernets*. Der Biogas-Netzanschluss wird im Eigentum der *bayernets* errichtet und verbleibt im Eigentum der *bayernets*. Die Eigentums Grenzen ergeben sich aus Anlage 1 des NAV/NANV vom _____
- 3.8 Der Anschlussnehmer wird *bayernets* bei der Durchführung der Tätigkeiten der Errichtungsphase nach entsprechender Aufforderung bestmöglich unterstützen.

4 Inbetriebnahme des Biogas-Netzanschlusses

- 4.1 Die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Biogas-Netzanschlusses richten sich nach den technischen Anforderungen der *bayernets* für Netzanschlüsse (Anlage 6 des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrags).
- 4.2 *bayernets* und der Anschlussnehmer stimmen den geplanten Inbetriebnahmetermine des Biogas-Netzanschlusses rechtzeitig – in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme – ab.

5 Errichtung und Betrieb der Anlagen des Anschlussnehmers

- 5.1 Mit der Errichtung der Anlagen des Anschlussnehmers dürfen nur Personen beauftragt werden, die eine sichere Gewähr für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der technischen Anforderungen der *bayernets* für Netzanschlüsse (Anlage 6 des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrags) bieten. Die Anlagen des Anschlussnehmers sind durch einen zugelassenen Sachverständigen abzunehmen.
- 5.2 Entsprechendes gilt für die Änderung, Erweiterung und den Betrieb der Anlagen des Anschlussnehmers.

IV Allgemeine Regelungen

6 Kostentragung

- 6.1 Die Gesamtkosten für den Biogas-Netzanschluss umfassen alle Kosten, die während der Planungs- und/oder Errichtungsphase aufgelaufen sind.
- a) **Planungskosten:**
Von den Planungskosten umfasst sind alle Kosten, die zur Ausführung der Tätigkeiten gemäß Abschnitt II Planungsphase anfallen.
- b) **Errichtungskosten:**
Von den Errichtungskosten umfasst sind alle Kosten, die zur Ausführung der Tätigkeiten gemäß Abschnitt III Errichtungsphase anfallen.
- 6.2 Die Kostentragung für Planung und Errichtung des Biogas-Netzanschlusses bestimmt sich nach den Vorgaben der im Zeitpunkt des Abschlusses des Netzanschlussvertrags geltenden Bestimmungen der GasNZV. Die Bestimmungen der GasNZV sind am 31.12.2025 außer Kraft treten, jedoch wurden über die Novelle des EnWG in § 118 Abs. 4 EnWG die Fortgeltung des § 33 Abs. 1 bis 9 GasNZV konstituiert, insofern. Sollten die Vertragspartnernicht von der Übergangsregelung Gebrauch machen können, vereinbaren die Vertragspartner, dass sich die Kostentragung für die Planung und Errichtung des Biogas-Netzanschlusses nach den ab dem 01.01.2027 geltenden gesetzlichen Übergangs- oder Nachfolgeregelungen richtet, sofern diese eine Anwendung auf den Anschluss der Biogaserzeugungsanlage des Anschlussnehmers vorsehen.
- 6.3 Mehrkosten, die in der Planungs- und/oder in der Errichtungsphase aufgrund fehlerhafter Angaben des Anschlussnehmers (siehe Ziff. 1.6) anfallen, trägt der Anschlussnehmer unabhängig von der Kostenverteilung gemäß Ziff. 6.2.
- 6.4 Planungs- und Errichtungskosten für Zusatzeinrichtungen, die nicht zu dem Biogas-Netzanschluss gehören und die auf Wunsch des Anschlussnehmers errichtet werden, trägt der Anschlussnehmer zu 100%.
- 6.5 Ab Vorliegen der abgestimmten Planungsergebnisse gemäß Ziffer 2.2 trägt derjenige Vertragspartner die damit verbundenen Planungs- und Errichtungskosten, der eine Änderung des Biogas-Netzanschlusses verlangt bzw. durch sein Verhalten verursacht.

6.6 Im Übrigen trägt der Anschlussnehmer die gesamten Planungs- und ggfs. Errichtungskosten, wenn er sein Netzanschlussbegehren zurücknimmt oder dieses nach Ziffer 2.3 als zurückgenommenen gilt.

7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

7.1 Zusätzlich zu den vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten hat der Anschlussnehmer an *bayernets* die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Dies gilt auch für zu leistende Anzahlungen.

7.2 *bayernets* stellt dem Anschlussnehmer zu Beginn der Planungsphase einen Anzahlungsbetrag in Höhe von 50% der voraussichtlich auf den Anschlussnehmer entfallenden Planungskosten in Rechnung. Die tatsächlich entstehenden Planungskosten können von den voraussichtlichen Kosten abweichen.

7.3 *bayernets* stellt dem Anschlussnehmer nach Abschluss der Errichtungsphase eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung aller bereits in Rechnung gestellten Anzahlungsrechnungen gemäß Ziffer 7.2

7.4 Rechnungen der *bayernets* werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin fällig. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn der fällige Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem jeweils in der Rechnung angegebenen Konto in frei verfügbaren Mitteln gutgeschrieben worden ist.

7.5 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist *bayernets* - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gemachten Basiszinssatz (§ 288 BGB) zu verlangen.

7.6 Einwendungen gegen Rechnungen der *bayernets* sind vom Anschlussnehmer unverzüglich und schriftlich gegenüber *bayernets* zu erheben. Sie berechtigen den Anschlussnehmer, sofern nicht offensichtliche Rechenfehler vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung.

7.7 Gegen die Ansprüche der *bayernets* kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten und nicht verjährten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8 Haftung

8.1 *bayernets* haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, *bayernets* selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

8.2 Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet *bayernets* für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, *bayernets* selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

8.3 Unter wesentlichen Vertragspflichten werden die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 8.4 Die Haftung der **bayernets** für Sach- und Vermögensschäden ist im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.5 Vertragstypisch vorhersehbare Schäden sind solche, die ein Partner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 8.6 Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haftet **bayernets** für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, **bayernets** oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 8.7 Im Fall der grob fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der **bayernets** für Sach- und Vermögensschäden ebenfalls auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.8 Als vertragstypische vorhersehbare Schäden sind Sachschäden in Höhe von 0,75 Mio. € und Vermögensschäden in Höhe von 0,25 Mio. € anzusehen.
- 8.9 Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 8 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der **bayernets**.
- 8.10 Die Haftung nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes, des Produkthaftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

9 Anpassung an geänderte Bedingungen

- 9.1 Sollten während der Laufzeit der Vereinbarung unvorhergesehene Umstände eintreten, insbesondere Änderungen der bei Abschluss der Vereinbarung bestehenden ökonomischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf die Vereinbarung haben, für die in der Vereinbarung keine Regelungen getroffen und die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wozu ausdrücklich auch die Nachfolgeregelungen der GasNZV in § 118 Abs. 4 EnWG nach dem 31.12.2025 zählen, und sollten infolgedessen eine oder mehrere vertragliche Bestimmungen, insbesondere auch die Kostentragungsregelung in Ziffer 6 für einen Vertragspartner unzumutbar werden, so kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
- 9.2 Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat auf eine Anpassung einigen, so kann **bayernets** die Anpassung einseitig nach billigem Ermessen vornehmen und dem Anschlussnehmer die Anpassungen mitteilen.
- 9.3 Ist der Anschlussnehmer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, so hat er das Recht diese gerichtlich überprüfen zu lassen (§ 315 BGB) oder diese Vereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen.

- 9.4 Soweit Änderungen der Vereinbarung aufgrund von Gesetzesänderungen oder auf Grund bestandskräftiger behördlicher Festsetzungen zwingend erforderlich sind, ist **bayernets** berechtigt, die entsprechenden Regelungen anzupassen soweit dies für die Einhaltung der Gesetze oder bestandskräftiger behördlicher Festsetzungen erforderlich und für den Anschlussnehmer nicht unzumutbar ist und dem Anschlussnehmer die Anpassungen mitzuteilen.

10 Rechtsnachfolge

10.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

10.2 Der Zustimmung bedarf es nicht im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder wenn an die Stelle der bayernets ein anderer Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG in die sich aus einem Netzanschlussvertrag bzw. einem Netzanschlussnutzungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt. Der jeweilige Vertragspartner wird den jeweils anderen Vertragspartner in diesen Fällen schriftlich benachrichtigen.

11 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann nur einvernehmlich, ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

12 Salvatorische Klausel

12.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung sowie der weiteren Anlagen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung sowie der weiteren Anlagen dadurch nicht berührt.

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Zweck und Ergebnis und den beiderseitigen Interessen der Vertragspartner möglichst nahe kommende andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

13 Laufzeit, Inkrafttreten, Kündigung

- 13.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 13.2 Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner aus wichtigem Grund schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 13.3 Die Verpflichtung der bayernets zur Leistungserbringung endet mit Zugang der Kündigungserklärung des Anschlussnehmers bei bayernets, bereits entstandene oder noch entstehende, nicht mehr abwendbare, Kosten hat der Anschlussnehmer zu erstatten.
- 13.4 Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung, so hat der den Kündigungsgrund zu vertretende Vertragspartner dem jeweils anderen Vertragspartner die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt (Bau des Biogas-Netzanschlusses) oder der Kündigung entstandenen und entstehenden Kosten zu erstatten und/oder Folgen einzustehen sowie ihn von Ansprüchen Dritter freistellen. Gleiches gilt für den Vertragspartner aus dessen Risikosphäre der Kündigungsgrund entstammt. Ersparte Aufwendungen sowie Mitverursachungsbeiträge des jeweils anderen Vertragspartners sind in Anrechnung zu bringen.
- 13.5 Zum Zeitpunkt der Beendigung bereits oder mit bzw. durch Beendigung des Vertragsverhältnisses entstandene Ansprüche des jeweiligen Vertragspartners bleiben unberührt.

14 Bestandteile dieser Vereinbarung

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Technische Parameter des Biogas-Netzanschlusses

Anlage 2: Aufstellung der erforderlichen Dienstbarkeiten

Anlage 3: Planungsunterlagen und Leistungsbeschreibung für die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen (in Erstellung)

München, den _____, den _____

bayernets GmbH

(Anschlussnehmer)